

Die Entflechtung von Kirche und Staat in Basel : über die Beziehungen zwischen Staat und Evangelisch-reformierter Kirche in den ersten Jahren nach der sogenannten Trennung, 1911 bis ca. 1926

Autor(en): **Jenny, Kurt / Zwicker, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **91 (1991)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Entflechtung von Kirche und Staat in Basel

Über die Beziehungen zwischen Staat und Evangelisch-reformierter Kirche in den ersten Jahren nach der sogenannten Trennung, 1911 bis ca. 1926

von

Kurt Jenny und Josef Zwicker

Angesichts des Quellenmaterials, das sich im Staatsarchiv befindet, kann man die Beziehungen zwischen Staat und Evangelisch-reformierter Kirche in der Zeit von 1911 bis etwa 1926 in drei Bereiche gliedern:

A. Gegenstände, welche aufgrund des Oberaufsichtsgesetzes¹ dem Regierungsrat zur Genehmigung oder zur Einsicht vorzulegen waren, mit einem Exkurs über Fragen der Kirchensteuer.

B. Zwei wichtige Fragen des Erziehungswesens, die bei der Neuordnung 1910/1911 offen gelassen wurden, nämlich die Frage des Religionsunterrichtes und jene der Theologischen Fakultät, mit Anmerkungen zum Schulgebet.

C. Der Prozess um das Kirchenopfer zwischen bürgerlichem Armenamt und Kirche.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf die Darstellung einiger markanter institutioneller Berührungspunkte zwischen Staat und Evangelisch-reformierter Kirche. – Die juristische Dissertation von Hermann Walter Meyer, Staat und Kirche im Kanton Baselstadt, nebst einer allgemeinen Darstellung des Staatskirchenrechts (masch., Basel 1926), bietet vor allem im 2. Abschnitt des 2. Teiles eine gründliche juristische Erörterung des Themas. Längere Passagen befassen sich explizit mit konkreten Fragen, den *res mixtae* aus der Zeit nach 1910/1911, die auch wir behandeln: u.a. Kirchenopfer (S. 222–224), Kirche und Schulwesen einschliesslich Religionsunterricht (§ 26), Aufhebung der Theologischen Fakultät (§ 27). Meyer

Der Text gibt in leicht veränderter Form das Referat wieder, welches Regierungsrat Dr. Kurt Jenny (seit 1972 zuständig für die kirchlichen Angelegenheiten) am 13. Mai 1986 gehalten hat, und zwar innerhalb einer Vortragsreihe, welche die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt und die Volkshochschule Basel unter dem Titel «75 Jahre Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt» veranstalteten.

¹ Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlichrechtlichen Kirchen und die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken vom 9. Februar 1911.

verweist auch auf andere Punkte, welche das Verhältnis zwischen Kirche und Staat institutionell berühren: u.a. Feiertage (S. 213–218), Insassen von staatlichen Zwangs- und Fürsorgeanstalten (S. 219–221), Begräbnis- und Friedhofswesen (S. 224–226). – Unsere Darstellung unterscheidet sich zunächst durch die historisch-genetische, an der konkreten Auseinandersetzung orientierte Fragestellung von der juristischen, im Fall der Dissertation Meyers auch für die Zeit nach 1910/1911 eher normativen Betrachtungsweise. Der zweite Unterschied aber, welcher sich im ersten widerspiegelt, liegt in der Quellenbasis: Für die vorliegende Arbeit konnten die staatlichen Akten und Protokolle ausgeschöpft werden, welche die konkrete Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Evangelisch-reformierter Kirche dokumentieren.

An elementarer Literatur seien im übrigen genannt: Johannes Georg Fuchs, Kirche und Staat, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel und Frankfurt am Main 1984, vor allem S. 357 f. und 360 f. – Hermann Henrici, Die Entstehung der Basler Kirchenverfassung, Separatdruck aus der Schweizerischen theologischen Zeitschrift Jahrgang 1918, Heft 1–3 (Dieser Vortrag Henricis trägt zur vorliegenden Fragestellung mehr bei als seine Arbeit von 1914 über «Die Entwicklung der Basler Kirchenverfassung bis zum Trennungsgesetz 1910».) – Oscar Moppert, 50 Jahre selbständige reformierte Basler Kirche 1911–1961, Basel [1961].

Zwei Abhandlungen, die sich mit der sogenannten Trennung von Kirche und Staat befassen, seien aufgeführt, obwohl sie die Zeit von 1911 bis 1926 nur indirekt betreffen. Die Gedanken von Carl Christoph Burckhardt bleiben grundlegend für die Interpretation der Basler Façon der Trennung von Kirche und Staat, auch wenn sie die Entwicklung bis Mitte der 1920er Jahre eher indirekt berühren. Vgl. vor allem seine Synthese «Neuzeitliche Wandlungen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Schweiz», in: Carl Christoph Burckhardt, Schriften und Vorträge . . . , Basel 1917, bes. S. 140–225 (zuerst publiziert in: Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, 24, 1910, S. 61–187). – Friedrich Speiser schildert im zweiten Teil seines Aufsatzes «Staatliche Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in den schweizerischen Kantonen Genf und Basel» die Entflechtung 1910/1911 von einem katholischen Standpunkt aus (in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, 93, 1913, S. 571–592).

*A. Genehmigung von Beschlüssen der kirchlichen Behörden
durch den Staat (unter besonderer Berücksichtigung der Kirchensteuern)*

Während vor 1911, vor der Verselbständigung der Kirche, deren Angelegenheiten wie die übrigen Staatsgeschäfte dem Grossen Rat unterbreitet werden mussten, ging mit der Neuordnung von 1911 die Kompetenz, die kirchlichen Angelegenheiten zu prüfen, an den

Regierungsrat über. Es liegt auf der Hand, dass dadurch die mehr oder minder gewöhnlichen Geschäfte vom politischen Alltagszwist ferngehalten werden konnten.

1911 hatte man bewusst darauf verzichtet, für die Oberaufsicht ein bestimmtes Departement zu bezeichnen². Bis 1944, während der Amtszeit von Carl Christoph Burckhardt und Adolf Im Hof, oblag die Federführung in Kirchensachen dem Justizdepartement, dann ging sie nacheinander an verschiedene Departemente³. Zum Mitbericht wurde namentlich das Finanzdepartement häufig beigezogen.

In den Akten liegen zahlreiche handschriftliche Entwürfe, welche belegen, dass die Departementsvorsteher Burckhardt und Im Hof wichtige Stellungnahmen des Departements selbst verfasst haben.

Das Verfahren der Genehmigung ist im Oberaufsichtsgesetz recht genau umschrieben. Dabei ist zu beachten, dass die kirchliche Exekutive nicht nur jene Beschlüsse vorzulegen hatte, welche der Genehmigung bedurften, sondern auch, «behufs Prüfung ihres Charakters, diejenigen Bestimmungen, die nach Ansicht der einreichenden Behörde rein kirchlichen Inhalts sind»⁴. Der erste Schritt der Oberaufsichtsbehörde bestand also darin festzustellen, ob ein Erlass genehmigungspflichtig sei. In einem zweiten Schritt wurden dann die genehmigungspflichtigen Bestimmungen genauer geprüft.

Nicht der Genehmigung unterlagen Erlasse «in rein kirchlichen Angelegenheiten», d.h. «im Bereiche der verfassungsmässig geschützten Kultusfreiheit»⁵. Dazu zählten z.B. die Wahlen innerhalb der Kirche. Auch die konkrete Verwaltungstätigkeit, z.B. der Beschluss über das Budget, war nicht genehmigungspflichtig. Vorbehalten blieben die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zu einzelnen Verwaltungstätigkeiten, namentlich zu den Kirchensteuern und dem Kirchengut.

² Der Entwurf für das Gesetz nannte das Justizdepartement. In der zweiten Lesung wurde dieser Absatz ersatzlos gestrichen (Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur II. Lesung des Gesetzes, 9. Februar 1911 = Ratschlag Nr. 1790, S. 3 f.). Nicht geändert wurde indessen § 39, Ziff. 6 des Gesetzes betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 9. April 1908, wonach dem Justizdepartement die «Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten» obliegt. § 24, Abs. 3 leg. cit. erteilte dem Regierungsrat jedoch die Befugnis, einzelne Geschäftszweige eines Departements dem Vorsteher eines anderen Departementes zu übertragen. – Zur Staatsaufsicht im allgemeinen vgl. Walter Meyer, Staat und Kirche im Kanton Basel-Stadt . . ., Diss. jur. Basel (masch. 1926), § 22 S. 167–181.

³ Oscar Moppert, 50 Jahre selbständige reformierte Basler Kirche 1911–1961, Basel [1961] S. 23 f.

⁴ § 1

⁵ Kirchenakten B 1, 24. Juni 1915.

Zur Genehmigung vorzulegen waren allgemein die «Verfassungen und anderweitigen allgemeinen Organisations- und Verwaltungsordnungen», sowie Erlasse in jenen besonderen Bereichen, welche das Gesetz anführte. Das ging von der Kirchenverfassung über die Besoldungsregelungen bis zum Verfahren über die Genehmigung des Synodalprotokolls, von der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen⁶ über das Reglement der Baukommission bis zur Übernahme der Spitalpastoration im Bürgerspital, von der Wahlordnung der Kirche und ihrer Steuerordnung⁷ bis zum Reglement über die Münsterbesichtigung.

Zu genehmigen waren auch Geschäfte, wenn sie «gemischt-kirchlich» waren, also auch Kultusvorschriften, sofern sie «sich auf öffentliche gottesdienstliche Handlungen beziehen». So hatte sich der Regierungsrat 1915 mit der Übernahme des öffentlichen Glockengeläuts durch die Kirche zu befassen⁸.

Die Oberaufsicht über Rechnung und Kirchengut war separat geregelt: Die Jahresrechnung und eine Aufstellung des Kirchengutes waren dem Regierungsrat «zur Einsicht mitzuteilen»⁹. 1912 machte der Regierungsrat die kirchlichen Behörden darauf aufmerksam, dass nicht alle Kapitalanlagen vorschriftsgemäss, d.h. mündelsicher angelegt waren. Er verlangte dringend eine Änderung. Zudem forderte er, dass die Kirchenrechnung aussagekräftiger gestaltet werde¹⁰. Über die Einhaltung der Bestimmungen des Aufsichtsgesetzes betreffend das Kirchengut wachte der Regierungsrat recht genau, namentlich Kapitaleingriffe in das Gut hielt er im Auge. Als die Kirche 1922 den Kirchenfonds zur Deckung des Defizits beizog, konnte das Justizdepartement die Genehmigung rechtfertigen mit dem Hinweis, dass der aufzuwendende Betrag durch einen bleibenden Wert, nämlich eine Liegenschaft, ersetzt werde¹¹.

In manchen Fällen bildete die Genehmigung eine reine Formalität, z.B. bei Kauf und Verkauf von Liegenschaften. Gelegentlich wurden auch Beschlüsse, die nicht genehmigungspflichtig waren, mit Hinweisen von allgemeiner Bedeutung versehen. So stellte das Departement 1922 fest, dass der Beschluss der Synode, an der St. Martinskirche ein Fresko erstellen zu lassen, nicht der Genehmigung unterliege. Es nahm aber die Gelegenheit wahr, um darauf hinzuweisen, «dass die Verwendung des Kunstkredites zur Aus-

⁶ Siehe unten S. 286.

⁷ Siehe unten S. 286–290.

⁸ Kirchenakten B 1, 24. Juni 1915.

⁹ § 6 des Gesetzes.

¹⁰ Kirchenakten C 16, 12. August 1912 und Kirchenakten B 1, z.B. 1912 passim.

¹¹ Kirchenakten C 11, 1. Juni 1922.

schmückung von Kirchen nicht unbeschränkt zulässig ist». Nach § 19b der Verfassung, der staatliche Aufwendungen für Kultuszwecke verbietet, dürfe die Ausschmückung von Kulturräumen nicht aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden¹².

Drei Fälle seien erwähnt, in denen der Regierungsrat Erlassen der Synode die Genehmigung versagte:

– Die *Festsetzung des Steuerminimums*¹³. Die Synode hatte 1912 in einer Ergänzung der Steuerordnung das Steuerminimum auf einen Franken festgelegt. Das Justizdepartement beantragte, die Bestimmung nicht zu genehmigen, weil sie die Artikel 4 und 49 der Bundesverfassung verletze. Wegen der vorgesehenen Bestimmung könnte nämlich der Fall eintreten, dass «in einer gemischten Ehe ... unter Umständen an Kultussteuern mehr bezahlt werden [müsste], als an sich auf die Angehörigen der betreffenden Religionsgemeinschaft entfällt».

– 1920 beschloss die Synode, die St. Martinsgemeinde mit der Gemeinde von St. Alban zu verschmelzen und für *St. Martin die Stelle eines Frühpredigers* zu schaffen, der vom Kirchenrat gewählt werden sollte. Der Regierungsrat hob den Beschluss auf, weil die Wahl eines Frühpredigers «mit der Kirchenverfassung in offenbarem Widerspruch» stand, da dem Kirchenrat diese Wahlbefugnis nicht zustand und weil die Verfassung «nur Gemeindegeistliche als Kultusbeamte» kannte. Die kirchliche Gesetzgebung könne nicht ohne Änderung der Kirchenverfassung Geistliche der Zentralkirche vorsehen. Die Synode hatte also mit ihrem Beschluss ihre Befugnisse überschritten¹⁴. Nachdem mit einem Zusatz zur Kirchenverfassung (§ 14 Ziffer 8a) die Kompetenzen der Synode auf dem ordentlichen Weg entsprechend erweitert worden waren, sanktionierte der Regierungsrat den Beschluss, zu St. Martin eine Frühpredigerstelle zu schaffen, ohne weiteres¹⁵.

¹² Ib.

¹³ Vgl. Kirchenakten C 11, 27. März 1912 und Protokoll des Regierungsrats 1912, f. 193–194.

¹⁴ Protokoll des Regierungsrates 1920, f. 550–551.

¹⁵ Protokoll des Regierungsrates 1920, f. 755.

Dieser Frühprediger sollte auch andere Aufgaben übernehmen. Der Kirchenrat erhielt die Befugnis, ihn unter anderem mit dem Sekretariat des Kirchenrates zu betrauen, das bisher ein Gemeindepfarrer im Nebenamt besorgt hatte. Nachdem die kirchlichen Behörden eine zweite, rechtlich einwandfreie Grundlage geschaffen hatten, wurde Pfarrer Alphons Koechlin als Frühprediger zu St. Martin und dann als erster eigentlicher Kirchenratssekretär gewählt. Früher hiess er «Schreiber» des Kirchenrates. Vgl. Ratschlag der Evangelisch-reformierten Kirche Nr. 49, 19. Mai 1920, und Jahresbericht der Evangelisch-reformierten Kirche 1921.

– Der Kreis der Stimmberechtigten der Kirche war nach § 5 der Kirchenverfassung von 1910 grösser als jener des Kantons: Ausländer waren ebenfalls stimmberechtigt. Auch die Kompetenzen für die Einführung des *Stimm- und Wahlrechts der Frauen* wurden schon 1910 festgehalten. 1917 – im gleichen Jahr da der Grosse Rat einen Anzug Welti und Konsorten in Sachen allgemeines Frauenstimmrecht überwies – beschloss die Synode, den Frauen, und zwar sowohl den Schweizerinnen als auch den Ausländerinnen, das Stimmrecht zu gewähren, aber nur das Stimmrecht bei Pfarrerwahlen, nicht jenes zur Wahl der Kirchenbehörden.

Das Justizdepartement stellte im Einvernehmen mit der Justizkommission in einem ausführlichen Bericht an den Regierungsrat fest, dass «im Allgemeinen gegen die Einführung des Frauenstimmrechts in der Kirche vom Standpunkte der staatlichen Rechtsordnung nichts einzuwenden wäre». Es versagte dem Beschluss aber die Genehmigung namentlich deshalb, weil weder die Kantons- noch die Kirchenverfassung zuliessen, «dass es ... Stimmberechtigte mit weitem und solche mit beschränkten Befugnissen geben werde». Was die Synode beschlossen habe, sei im Grunde «nichts anderes als eine ... Übertragung von Befugnissen an nicht Stimmberechtigte, aber keine Erweiterung des Kreises der Stimmberechtigten». Nach Ansicht der Mehrheit der Justizkommission und des Departementes, galt hier die Maxime «in maiore minus» nicht¹⁶. Die Synode trug diesen Erwägungen Rechnung. Noch im gleichen Jahr gestand sie den Frauen das uneingeschränkte Stimmrecht zu. (Übrigens: 1920 – in dem Jahr da im Kanton Basel-Stadt das Stimm- und Wahlrecht für die Frauen knapp abgelehnt wurde – erhielten die Frauen in der Kirche auch das passive Wahlrecht. Bei den nächsten Wahlen, 1924, wurden die ersten Frauen in die Synode und in die Kirchenvorstände gewählt)¹⁷.

Die Praxis der staatlichen Oberaufsicht sei etwas ausführlicher dargetan für das Gebiet der *Kirchensteuern*.

Henrici bemerkt: «Das Stichwort ‹Steuer› ist ja vielleicht überhaupt, so trivial es erscheinen mag, das nach aussen sichtbarste Moment der neuen Kirchenverfassung gewesen; der Unterschied zwischen einst und jetzt zeigt sich eben darin, dass von den

¹⁶ Kirchenakten B 1, 14. Juni 1917 und Protokoll des Regierungsrats, 27. Juni 1917, f. 516.

¹⁷ Vgl. Jahresberichte der Evangelisch-reformierten Kirche 1920 und 1924.

Angehörigen der früheren Landeskirchen eine neue Steuer, die spezifische Kirchensteuer entrichtet werden muss¹⁸.»

Die kirchliche Steuerordnung von 1911 wurde in sehr enger Zusammenarbeit mit dem Vorsteher des Finanzdepartements, Paul Speiser, erarbeitet. Speiser lehnte es zwar ab, in der zuständigen Spezialkommission des Kirchenrates mitzuarbeiten. Er lieferte dem Kirchenrat aber nicht nur ausführliche Angaben über das Steuersubstrat der evangelischen Gemeindesteuerpflichtigen¹⁹, sondern er gab mit einer offiziellen Stellungnahme auch die entscheidenden Hinweise für die Gestaltung der Steuerordnung²⁰. Er war es, der empfahl, zumindest vorläufig keine eigene Kirchensteuerverwaltung einzurichten, sondern «möglichsten Anschluss an die staatliche Steuerverwaltung zu nehmen und grundsätzlich die Kirchensteuer in der Form eines Zuschlags zu der Gemeindesteuer (die ja im wesentlichen in den Landgemeinden gleich normiert ist) zu erheben». Dies bedeutete auch, dass die Progression geringer zu halten war, als der Kirchenrat ursprünglich geplant hatte. Dessen Entwurf hatte eine «Verschärfung der Progression in der Weise vorgesehen, dass die Steueransätze von der 8. Klasse an erhöht und bei der letzten 17. Klasse gegenüber den staatlichen Ansätzen mehr als verdoppelt werden sollten». Speiser teilte dem Kirchenrat in seiner offiziellen Stellungnahme, also *vor* der Verabschiedung der Steuerordnung durch die Synode mit, er würde dem Regierungsrat den Antrag auf Genehmigung dieser Skala nicht stellen. Speiser äusserte im Bericht des Finanzdepartementes an den Regierungsrat die gleichen Bedenken gegen die ursprünglich vorgesehene Steuerskala, die er schon in seiner offiziellen Stellungnahme vorgebracht hatte. Er habe «gegen dieses Projekt Vorstellungen erhoben, da unseres Erachtens mit diesem Vorschlage die «staatlichen Steuerinteressen» zu sehr beeinträchtigt worden wären; eine so starke Erhöhung der Gemeindesteuersätze in den oberen Steuerklassen muss dem staatlichen Fiskus vorbehalten bleiben, und es hätte auch bedenklich erschienen, wenn in Folge dieses Vorgehens etwa ein Dutzend Kirchensteuerpflichtiger mit einem Zehntel des Gesamtertrages der Kirchensteuer belastet worden wäre; leicht hätte hieraus allmählich eine gewisse materielle Abhängigkeit der Kirche von wenigen Höchstbesteuerten entstehen können. Es ist nicht zu vergessen, dass die Kirche kein geeigneter Boden für die Entwicklung extremer Steuerideale ist, weil sich jeder

¹⁸ Hermann Henrici, Die Entstehung der Basler Kirchenverfassung, Separatdruck aus der Schweizerischen theologischen Zeitschrift Jahrgang 1918, Heft 1–3, S. 28.

¹⁹ Kirchenakten C 17, 10. Januar 1911.

²⁰ *Ib.*, 12. April 1911.

Kirchensteuerpflichtige solchen ihm nicht zusagenden Idealen durch Austritt aus der Kirche entziehen kann». Und befriedigt stellte er fest: «Wir können es darum nur billigen, dass die Synode die mässigen Vorschläge des Kirchenrates akzeptiert und dem Staate gelassen hat, was des Staates ist²¹.»

Der enge Anschluss an die Gemeindesteuer hatte auch den Vorteil, «dass die eigentliche Steuerarbeit der Kirchenbehörden auf ein Minimum beschränkt wird; indem die Gemeindesteuerregister der staatlichen Steuerverwaltung und der Landgemeinden als massgebend erklärt werden, fällt für die Kirchenverwaltung die mühsame Ausarbeitung eigener Steuerregister weg, und es wird sich ihr Rekursverfahren auf die Fragen der Steuerpflicht, nicht der Steuerbeträge beschränken»²².

Konsequenterweise gestattete das Finanzdepartement den Kirchenbehörden Einblick in die Gemeindesteuerregister. Regierungsrat Carl Christoph Burckhardt hatte diesen Antrag an das Finanzdepartement gestellt – als Delegierter des Kirchenrates zur Verwaltung²³!

Der Kirche entgingen namhafte Steuerbeträge, weil wegziehende Angehörige ihre Kirchensteuerschulden nicht bezahlten. Deshalb stellte die Kirchenverwaltung an das Finanzdepartement das Gesuch, «es möchte die Steuerverwaltung anweisen, ... bei der Erhebung der Kirchensteuer bei Abreisenden in der Weise behilflich zu sein, dass die Steuerverwaltung den sich abmeldenden Gemeindesteuerpflichtigen auch die rückständige Kirchensteuer abfordere und mit der Kirchenverwaltung verrechne». Das Finanzdepartement lehnte das Gesuch ab, «mit der Begründung, dass, abgesehen von der Mehrarbeit, die der Steuerverwaltung hieraus erwachsen würde, es uns der neuen Rechtsstellung der Kirchen nicht zu entsprechen schiene, wenn sich die Organe der Steuerverwaltung beim Einzug der Kirchensteuer direkt betätigen würden, und es könnte auch die Erkundigung nach der Konfession der sich Abmeldenden von Seiten der Steuerverwaltung zu Unzukömmlichkeiten führen»²⁴.

Darauf bat der Kirchenrat, «der Regierungsrat möge das Finanzdepartement anweisen, durch die Steuerverwaltung den sich Abmeldenden einen Zettel mit der Aufforderung zuzustellen, vor ihrem

²¹ Kirchenakten C 17, 8. Juni 1911.

²² Ib. – Die Kirche zahlte dem Staat für die Mitarbeit bei der Steuerverwaltung jährlich einige Hundert Franken. Vgl. Jahresrechnungen der Evangelisch-reformierten Kirche, z.B. 1912 und 1914.

²³ Vgl. Kirchenakten C 17, 3./4. August 1911.

²⁴ Kirchenakten C 17, 4. April 1913.

Wegzug noch ihre Kirchensteuer ... zu entrichten». Der Regierungsrat lehnte auch dieses Gesuch ab²⁵ und folgte damit den Bedenken des Finanzdepartementes, welches unter anderem fragte: «Liegt darin [im reduzierten Begehren] nicht ein dem Geist der neuen Verfassungsbestimmungen widersprechendes Eintreten der Staatsverwaltung für die Kirchen? Allerdings stellen wir die Steuerregister den öffentlich-rechtlichen Kirchenverwaltungen zur Verfügung; aber das geschieht doch von Verwaltung zu Verwaltung; wenn die Steuerverwaltung aber den Kirchenangehörigen in irgend einer Form die Aufforderung zustellt, die Kirchensteuer nicht zu vergessen, so tritt sie nach aussen, den Einwohnern gegenüber, für die Kirchen ein, und das könnte zu Missdeutungen führen²⁶.»

1919 empfahl das Finanzdepartement, jetzt unter dem Vorsteher Eugen Wullschleger, in einem Mitbericht zuhanden des Justizdepartements die Genehmigung des Beschlusses der Synode, für 1919 Steuerzuschläge zu erheben, «so unangenehm letztere auch in ihren Einwirkungen im Hinblick auf die kommende, ebenso unvermeidliche wie beträchtliche Erhöhung der Staatssteuern unter Umständen auch sein kann». Das Departement mahnte aber: «Immerhin darf wohl die Erwartung ausgesprochen werden, dass die Kirche einstweilen mit Ausgaben für Erwerbung von Bauplätzen und für Neubauten, soweit sie nicht aus freiwilligen Beiträgen bestritten werden können, tunlichst zurückhalten werde, um eine weitere Erhöhung der Kirchensteuern zu vermeiden²⁷.»

1922 war die städtische Gemeindesteuer abgeschafft worden. Die Kirche musste sich daher eine neue Steuerordnung geben, mit der sie sich an die kantonale Einkommenssteuer anlehnte²⁸. Das Justizdepartement empfahl, namentlich mit folgender Begründung, die neue Steuerordnung zu genehmigen: «In der Beanspruchung der Kirchenmitglieder geht die neue Ordnung unseres Erachtens nicht so weit, dass dadurch die Interessen des Staates an der Erhaltung seiner Steuerquellen gefährdet würden. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder erscheint angemessen berücksichtigt ...» Damit seien die Anforderungen des Oberaufsichtsgesetzes erfüllt. Auch das Finanzdepartement komme in seinem Mitbericht zum gleichen Schluss²⁹.

²⁵ Protokoll des Regierungsrates 1913, f. 189.

²⁶ Kirchenakten C 17, 4. April 1913.

²⁷ Kirchenakten C 17, 9. April 1919.

²⁸ Vgl. Ratschläge der Evangelisch-reformierten Kirche Nr. 68 und 69.

²⁹ Kirchenakten C 11, 26. November 1923.

Der Regierungsrat genehmigte die neue Steuerordnung³⁰. Hingegen kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Kirchenrat und dem Finanzdepartement wegen des Rechts auf Einsicht in die staatlichen Steuerregister. Die Kirchenverwaltung sollte künftig keine Einsicht mehr in die staatlichen Steuerregister erhalten. Dies hätte ihre Arbeit sehr erschwert, weil sie bei der Behandlung von Einsprachen darauf angewiesen war, die Deklaration für die staatliche Veranlagung zu kennen. Ihre Steuererhebung wäre erheblich kompliziert worden, wenn sie bei jeder Einsprache zunächst die staatlichen Organe hätte anfragen müssen, ob die Einsprache berechtigt sei oder nicht, um dann wieder an den Einsprecher gelangen zu können³¹. Die Steuerverwaltung machte darauf aufmerksam, dass die *Gemeindesteuerregister* nur Angaben über die Steuerklassen, nicht aber über Einkommen und Vermögen enthielten. Daher sei der Kirchenverwaltung künftig nur noch die Steuerklasse mitzuteilen, wobei das Durchschnittseinkommen, wie es kantonal versteuert werde, massgebend sei³². Das schliesse Angaben über die einzelnen Jahreseinkommen oder gar die Zusammensetzung derselben (Liebenschaftsgewinn usw.) aus³³. Das einzige Zugeständnis, welches möglich sei, bestehe darin, «dass die Steuerverwaltung statt der Steuerklasse das Total des Einkommens der für die Taxation massgebenden Einkommen des Pflichtigen bekannt geben würde». Abschliessend stellte das Finanzdepartement fest: «Wenn wir nun in Zukunft die Kirchensteuerklasse auf Grund der durchschnittlichen Einkommen bezeichnen, so entspricht das ziemlich genau dem früheren Verfahren. Wir glauben daher, dass es wichtiger ist, wenn die Kirchenverwaltung nun den Versuch macht, mit den Angaben auszukommen, welche die Steuerverwaltung ihr macht ...»³⁴.

Zum Thema kirchliches Steuerwesen sei noch darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat als erste Rekursinstanz fungierte bei Einsprachen gegen Steuerentscheide der Kirchenbehörden³⁵. Er hatte auch tatsächlich solche Rekurse zu behandeln. Dabei schützte er jeweils den Entscheid der Kirchensteuerkommission, und seine Entscheide wurden durch die oberen Instanzen (Appellationsgericht als Verwaltungsgericht und Bundesgericht) bestätigt³⁶.

³⁰ Regierungsratsbeschluss, 8. Dezember 1923.

³¹ Eingabe des Kirchenrates, Kirchenakten C 17, 24. Juli 1924.

³² Kirchenakten C 17, 28. Juli 1924 und 26. Oktober 1925.

³³ Finanzdepartement an Kirchenrat, Kirchenakten C 17, 11. November 1925.

³⁴ Kirchenakten C 17, 26. Oktober und 11. November 1925.

³⁵ Oberaufsichtsgesetz § 4.

³⁶ Kirchenakten C 17, 1911, 1914 und 1927.

Man kann die Feststellung wagen, dass der Regierungsrat bzw. die Antrag stellenden Departemente ihrer Obergewaltspflicht sehr gewissenhaft, aber recht wohlwollend nachkamen. Gelegentlich wurde dabei vielleicht sogar die Trennlinie zwischen Kirche und Staat verwischt. Wenn der Finanzdirektor praktisch den Entwurf für die kirchliche Steuerordnung formulierte und dann dem Regierungsrat Antrag stellen musste für die Genehmigung der Ordnung, dann ist dies zumindest ein Zeugnis von grosser Kooperationsbereitschaft des Staates. Das gleiche gilt bekanntlich schon für die Kirchenverfassung von 1910: Carl Christoph Burckhardt hat sie als Beauftragter der Kirche erarbeitet³⁷ und dann als Vorsteher des Justizdepartementes dem Regierungsrat empfohlen, sie zu genehmigen³⁸.

*B. Themen des Erziehungswesens: Theologische Fakultät
und Religionsunterricht nebst einem Hinweis auf das Schulgebet*

Die Gegenstände Religionsunterricht und Theologische Fakultät wurden bei der Neuordnung 1910 bewusst ausgelassen, obwohl die Problematik schon in den beiden grossen Ratschlägen zur Kirchenfrage erörtert worden war³⁹ und in der Grossratsdebatte deutlich zum Ausdruck kam.

Das Justizdepartement hatte «in seinem Bericht und seiner Vorlage an den Regierungsrat auch die Frage des Religionsunterrichtes an sämtlichen Schulen, von der untersten Schule, bis zur Hochschule hinauf, ... regeln wollen». Der Regierungsrat aber fand, «diese Frage sei separat zu stellen, da das Schulgesetz in Revision begriffen und es nicht passend sei, diese wichtige Frage den vorberatenden Erziehungsbehörden gleichsam wegzueskamotieren. Auch das Universitätsgesetz werde in Revision kommen und die Frage der Gestaltung der theologischen Fakultät werde dort geordnet werden müssen». Dennoch sagte Regierungsrat Burckhardt in der Grossratsdebatte über die Verfassungsartikel, dass er persönlich «es für richtiger gehalten hätte, wenn wir gleich alles zusammen zu Grund und Boden erörtert hätten, um nicht in einem Jahre vielleicht bei der Beratung des Schul- und Universitätsgesetzes wieder über Fragen, die mit der Kirche zusammenhängen, reden zu müssen»⁴⁰. Der Rat schloss sich dieser Auffassung jedoch nicht an.

³⁷ Jahresbericht Evangelisch-reformierte Kirche 1910–1911.

³⁸ Protokoll des Regierungsrates 1910, f. 602.

³⁹ Ratschläge Nr. 1565, S. 70f. und Nr. 1667, S. 165–169.

⁴⁰ Basler Nachrichten 19. Januar 1910, 2. Beilage zu Nr. 18.

Theologische Fakultät

«Die Theologische Fakultät hat zwei Seiten. Sie ist einmal eine Anstalt, welche *Wissenschaft* vermittelt und als solche im ganzen der Universität durchaus nicht fehlen darf ... Wir dürfen aber nicht übersehen, dass die theologische Fakultät auch eine *konfessionelle*, eine kirchliche Seite hat. Sie ist bestimmt, protestantische Geistliche zu erziehen ... Also die theologische Fakultät an unserer Universität trägt einen gemischten Charakter, einen Charakter, an dem Staats- und Kircheninteressen gleichmässig beteiligt sind.» Soweit Regierungsrat Burckhardt in der Grossratsdebatte 1910⁴¹. Die Frage lautete, ob es nicht einem Grundgedanken der Ablösung der Kirche vom Staat widerspreche, nämlich der Absicht, keine eigentlichen Kultuszwecke aus Staatsmitteln zu finanzieren, wenn der Staat auch die Kosten für die speziell kirchliche Seite der Fakultät trug. Regierungsrat Burckhardt regte daher an, Staat und evangelische Kirche sollten die Ausgaben für die Fakultät gemeinsam tragen und die Fakultät auch gemeinsam verwalten. Die freisinnige Fraktion stellte den Antrag, der bisherige Zustand sei in der Verfassung festzuschreiben, während eine Mehrheit mit Sozialdemokraten und offensichtlich auch Katholisch-Konservativen dem Entwurf der Regierung zustimmte, also keine Bestimmung auf Verfassungsebene wünschte⁴².

Das Thema blieb aktuell. Nach Moppert erfolgte schon 1914 ein «Vorstoss gegen die [Theologische] Fakultät»⁴³. Einige Jahre später legte Professor Eberhard Vischer der Theologischen Fakultät ein Gutachten vor «über die Frage der Umwandlung der theologischen Fakultät in eine religionswissenschaftliche»⁴⁴. Der Erziehungsrat hatte nämlich das Erziehungsdepartement beauftragt, diese Frage einlässlich zu prüfen. Die Fakultät hielt in Anlehnung an das Gutachten unter anderem fest: «Weil Staat und Kirche Kreise sind, die sich zwar nicht decken, aber an manchen Punkten schneiden, und die grosse Mehrzahl der Bürger auch in Zukunft einer Kirche angehören werden, ist eine *vollkommene* Trennung unmöglich, und wie ein Blick auf die Geschichte zeigt, auch nirgends durchgeführt worden. Noch weniger wird der Staat die *Religion* als etwas behandeln können, das für ihn nicht in Betracht gezogen werden müsste. In jedem Fall muss er, sobald er Einrichtungen schafft zum Zwecke, das gesamte Gebiet der Wirklichkeit zu durchforschen, an diesen

⁴¹ Basler Nachrichten 19. Januar 1910, 2. Beilage zu Nr. 18. – Zur «Frage der theologischen Fakultät» vgl. auch Meyer, wie Anm. 2, § 27 S. 252–267.

⁴² Basler Nachrichten, wie Anm. 41. – Zum katholischen Standpunkt vgl. das Votum Feigenwinter, ib.

⁴³ Moppert, wie Anm. 3, S. 22 (ohne Belegstelle).

⁴⁴ Universitätsarchiv VIII 1, 13. Juni 1918.

Stätten wissenschaftlicher Arbeit auch der Erforschung der *Religion* einen Platz anweisen und zwar vor allem *der Religion*, die für ihn infolge seiner Geschichte in erster Linie in Betracht kommt.» Eine Änderung hielten die Vertreter der Fakultät nur insofern für angebracht, als man es in Zukunft der Kirche überlassen sollte, für das Fach praktische Theologie zu sorgen⁴⁵.

Offensichtlich hatte es damit vorläufig sein Bewenden, obwohl auch ein so gemässigter Mann wie Henrici etwa zur gleichen Zeit schrieb, die Grundsätze von Carl Christoph Burckhardt harrten noch auf einigen nicht rein kirchlichen Gebieten der Verwirklichung. Es gelte «vor allem, in Schule und Universität die Konsequenzen aus der veränderten Stellungnahme des Staates zu den Kirchen zu ziehen»⁴⁶.

1925 überwies der Grosse Rat ein Postulat des kommunistischen Grossrates Wieser an die Regierung, in welchem die Abschaffung der theologischen Fakultät gefordert wurde⁴⁷.

In der teilweise heftigen Debatte, welche dem Entscheid vorangegangen war, sagte der liberale Grossrat Professor Dürr unter anderem, das Ganze sei «eine von Moskau geleitete Offensive gegen jeden religiösen Geist und damit auch gegen jeden westeuropäischen Geist überhaupt». Während Dr. Holzach im Sinne der Mehrheit der radikalen Fraktion dem Postulat zubilligte, dass es konsequent sei, dann aber feststellte, nicht alles, was logisch und konsequent sei, sei auch gut, vertrat Dr. Thalmann im Namen der kleinen Minderheit der Fraktion den Standpunkt: «Auf die Länge wird es für den Staat nichts geben, als eine absolute Trennung und Indifferenz ohne irgendwelche Religionsfeindschaft. Die Religion muss wieder Privatsache sein⁴⁸.»

Die Regenz hatte sich in einem Schreiben an den Grossen Rat schon gegen die Überweisung des Postulats gewandt, weil ihrer Ansicht nach «die Freiheit der Forschung auch auf dem Gebiet der Religion in einer staatlichen theologischen Fakultät am besten gesichert» sei. Auf Wunsch der Kuratel verfasste die Regenz ein ausführliches Gutachten gegen die Aufhebung der Fakultät. Juristische Empfehlungen zum Entwurf gab unter anderen auch der ehemalige Regierungsrat Professor Paul Speiser ab. Bestritten wurde darin

⁴⁵ Universitätsarchiv VIII 1, Juni 1918.

⁴⁶ Henrici, wie Anm. 18, S. 31.

⁴⁷ Universitätsarchiv VIII 1, vgl. auch Erziehungsakten Y 1 und X 1,1, 1925.

⁴⁸ National-Zeitung 13. Februar 1925, Nr. 74, ferner National-Zeitung 27. Februar 1925 Nr. 98 sowie Basler Nachrichten 13. Februar 1925 2. Beilage zu Nr. 44 und 27. Februar 2. Beilage zu Nr. 58.

namentlich, dass die Fakultät hauptsächlich Kultuszwecken diene. Auch das Argument, Theologie sei keine Wissenschaft, wurde zurückgewiesen⁴⁹.

Im Januar 1927 wurde das Postulat Wieser abgeschrieben⁵⁰. Die Frage blieb aber pendent, da ja die Revision des Universitätsgesetzes immer noch ausstand. Das Problem wurde in Vorträgen und Publikationen weiterhin eingehend diskutiert und fand mit dem Universitätsgesetz von 1937 eine Lösung, die weitestgehend dem bestehenden Zustand und damit der Auffassung von Fakultät und Kirche entsprach⁵¹.

*Religionsunterricht in der Schule*⁵²

Schon im Kampf um das Schulgesetz während des letzten Viertels des 19. Jahrhunderts war der Religionsunterricht eine der grossen Streitfragen⁵³. Das Thema wurde, wie erwähnt, auch in den beiden grossen Ratschlägen zur Kirchenneuordnung behandelt. Der Grosse Rat lehnte es aber 1910 ab, darüber eine Verfassungsnorm zu erlassen, obwohl auch von Grossräten, die der Kirche durchaus wohlgesonnen waren, anerkannt wurde, dass die Neuorganisation von Kirche und Staat wahrscheinlich eine Änderung nötig machen werde. Man wollte aber auch diese Frage der Gesetzgebung überlassen, sie nicht in der Verfassung regeln⁵⁴. Nach dem Schulgesetz von 1880 war der Religionsunterricht in den Primarschulen und in den beiden unteren Klassen der Mittelschule Teil des gewöhnlichen, staatlichen Schulpensums. Das Problem lautete also ab 1910 (1919 aus der Sicht der Regierung formuliert): «Nachdem Basel in bezug auf Religion und Kirche den Grundsatz aufgestellt hat, dass der Staat weder die eine religiöse Betätigung hindern, noch die andere durch Bestreitung ihres Aufwandes oder sonstwie fördern darf, dass also der Staat völlig neutral sein muss und seine Verbindungen mit einzelnen Kirchen zu lösen hat, darf der Staat auch in der vorliegenden Frage, wo es sich um die divergierenden Überzeugungen vom Werte des Reli-

⁴⁹ Gutachten vom 24. Juni 1925 (Universitätsarchiv VIII 1; dort auch die Vorakten).

⁵⁰ Protokolle Grosser Rat 1926/1927, f. 336.

⁵¹ Nur die sogenannten Stiftungs- oder Richtungsprofessuren wurden untersagt. Vgl. Ratschlag zum Universitätsgesetz Nr. 3491, 21. März 1935, S. 25–30.

⁵² Hauptsächliche Quellen: Erziehungsakten B 7 sowie Ratschläge des Staates und der Kirche.

⁵³ Paul Burckhardt, Geschichte der Stadt Basel, Basel 1957, S. 317 f. und 320 f. – Ausführlich zum Fragenkomplex «Verhältnis von Kirche und Staat zur Schule» auch Meyer, wie Anm. 2, § 26 S. 231–252.

⁵⁴ Basler Nachrichten 19. Januar 1910 2. Beilage zu Nr. 18.

gionsunterrichtes handelt, seine Neutralität nicht verletzen, sondern er hat den ganzen Komplex aus dem Rahmen staatlicher Tätigkeit auszuschneiden⁵⁵.»

Die Prüfungskommission forderte schon in ihrem Bericht zum Jahr 1911 mit einem Postulat, «dass mit Beginn des Schuljahres 1914/1915 der Religionsunterricht von der Schule losgetrennt werden sollte». Die Kommission begründete ihr Postulat mit dem allgemeinen Hinweis auf die Trennung von Staat und Kirche. Sie erinnerte ferner daran, dass etwa ein Viertel der Schüler von der religiösen Unterweisung ausgeschlossen sei, weil der Religionsunterricht de facto eben evangelisch-reformiert sei und daher den Angehörigen anderer Konfessionen nicht zugemutet werden könne. Die Finanzierung des Religionsunterrichtes aus Staatsmitteln bedeute «eine ungerechtfertigte Belastung für die nichtprotestantische Bevölkerung». Die Kommission stellte deshalb fest, es sei unhaltbar, dass der Staat etwa 100 000 Franken pro Jahr für den Religionsunterricht aufwende⁵⁶.

Das Postulat der Kommission wurde vom Grossen Rat überwiesen, aber nur in abgeschwächter Form: Der Regierungsrat solle bis spätestens Ende 1913 berichten, ob der Religionsunterricht von der Schule loszutrennen sei⁵⁷. Die Vertreter der Kirche waren der Auffassung, die Ablösung des Unterrichts von der Schule würde «nicht bloss einen tiefgreifenden Bruch mit der bisherigen Gestaltung unserer Volksschule bedeuten ..., sondern vor allem eine Veränderung der durch jahrhundertelange Erfahrung bewährten Grundlagen unserer Kultur und Volksbildung». Es würde eine «Verkürzung der Allgemeinbildung» bedeuten, «wenn grundsätzlich die Jugend im Dunkeln gelassen würde über denjenigen Kulturfaktor, welcher bis zur Gegenwart die Entwicklung unserer Bildung am stärksten beeinflusst hat, das Christentum». Dann folgte der leicht drohende Hinweis, falls diesen Bedenken nicht Rechnung getragen werde, erhielten die privaten Schulen einen Vorzug, «der auf die Dauer sehr zu Ungunsten der staatlichen Volksschule ins Gewicht fallen könnte»⁵⁸.

Erst nach dem Ende des Weltkrieges wurde die Frage von der Regierung wieder aufgegriffen. 1919 unterbreitete sie einen Ratschlag⁵⁹ zur Änderung des Schulgesetzes. Der Entwurf für einen

⁵⁵ Ratschlag Nr. 2250, S. 27.

⁵⁶ Ratschlag Nr. 1875, S. 9 f., ergänzt durch Ratschlag Nr. 2250, S. 22 f.

⁵⁷ Protokolle Grosser Rat 1912/1913, f. 265 und 283–284.

⁵⁸ Eingabe an das Erziehungsdepartement, 9. Januar 1914, zit. nach Ratschlag Nr. 2250, S. 8 f.

⁵⁹ Nr. 2250.

neuen § 45 sah vor, dass der Religionsunterricht nicht mehr Aufgabe der Schule sei, sondern der religiösen Gemeinschaften. Diese sollten die erforderliche Anzahl Stunden im Rahmen des Schulpensums erhalten. Den Lehrkräften an den öffentlichen Schulen wurde gestattet, im Auftrag der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.

Die Synode betrachtete die Loslösung des Religionsunterrichts als «eine Angelegenheit von höchster grundsätzlicher Bedeutung» und lehnte sie nach wie vor entschieden ab. Sie sah darin, «die grundsätzliche und gesetzlich festgelegte Preisgabe des Schulideals, welches das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung und schwerer, die Existenz des Staates erschütternder Kämpfe gewesen ist». Die Loslösung des Religionsunterrichts von der Schule sei keineswegs eine notwendige Konsequenz der Trennung der Kirche vom Staat. Für den Fall, dass der Grosse Rat dennoch Eintreten beschlösse, wurden verschiedene Forderungen aufgestellt, unter anderem verlangte die Synode eine längere Übergangsfrist und ferner, dass der Staat an die Kirche wegen der Überbürdung des Religionsunterrichtes eine Ablösesumme bezahle, welche den sechsfachen Betrag der jährlichen Kosten des Unterrichts ausmache⁶⁰. Der Historiker Paul Burckhardt schreibt, diese Eingabe sei «nur ein Rückzugsgewicht in verlorener Sache» gewesen⁶¹. Auch Pfarrer Oscar Moppert kritisiert in seinem Buch die Haltung der Kirche. Es sei zwar verständlich, dass die verantwortlichen Kirchenleute vor der neuen, schweren Aufgabe Angst hätten. «Dass sie aber, jedenfalls in ihrer überwiegenden Mehrheit, die wirkliche Lage so stark verkannten und es an jeder Freudigkeit und Zuversicht fehlen liessen, zeigt einmal mehr, dass auch geistig und geistlich lebendige Menschen gegenüber den Forderungen der Stunde zunächst versagen können. Nachdem die neue Verpflichtung übernommen worden war, wurde sie freilich – echt baslerisch! – mit aller Hingabe erfüllt⁶².»

Im Grossen Rat wurde Eintreten beschlossen, und die Anträge im Sinne der Synode – Ablösungssumme für die Übernahme des Religionsunterrichts sowie längere Übergangsfrist – fanden keine Gnade. Der Rat, in welchem seit kurzem eine «rote» Mehrheit sass, stimmte im Mai einer Fassung von § 45 des Schulgesetzes zu, die über den Entwurf der Regierung hinausging: Es sollte nicht nur den religiösen Gemeinschaften der Religionsunterricht übertragen werden,

⁶⁰ Ratschlag Evangelisch-reformierte Kirche Nr. 48, 10. Dezember 1919, S. 4 f., S. 3 und S. 23–26.

⁶¹ Wie Anm. 53, S. 367.

⁶² Moppert, wie Anm. 3, S. 54.

sondern ethische Gemeinschaften erhielten das Recht, Moralunterricht zu erteilen⁶³. Gegen diesen Beschluss wurde von kirchlichen Kreisen eine Initiative lanciert, und zwar vor allem, um die Gleichstellung der ethischen mit den religiösen Gemeinschaften, des Moralunterrichts mit dem Religionsunterricht, zu beseitigen und um sicherzustellen, «dass der Unterricht in biblischer Geschichte nicht nur im Pensum, sondern im Rahmen des *normalen* Schulpensums untergebracht werden müsse». Die Pfarrer baten die Kirchgenossen an zwei Sonntagen von der Kanzel um die Annahme der Initiative⁶⁴. Die Bürger stimmten ihr mit grosser Mehrheit zu. Der Regierungsrat hatte also eine Vorlage im Sinn der Initianten zu unterbreiten. Der Grosse Rat billigte sie, und in einer zweiten Volksabstimmung wurde der Beschluss mit klarem Mehr sanktioniert⁶⁵. Das Grundsätzliche war damit entschieden. Zu regeln blieb noch die praktische Ausführung.

Nach etlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den drei beteiligten Parteien – Kirche, Staat und Lehrer – wurden nach einer Zeit des Provisoriums 1923 und 1926 langfristige Abkommen geschlossen⁶⁶. Die Lehrerinnen und Lehrer konnten ihre Stunden an Religionsunterricht auf das staatliche Pflichtpensum anrechnen. Die Kirche vergütete dem Staat pro Jahresstunde 250 Franken. Für die Jahre 1926 und 1927 bezahlte die Evangelisch-reformierte Kirche etwa 60 000 bis 65 000 Franken Vergütung an den Staat⁶⁷. Das waren etwa drei Fünftel bis zwei Drittel ihrer gesamten Besoldungskosten für den Unterricht in biblischer Geschichte.

Übrigens: Aufgrund der Neuregelung gab es ab dem Schuljahr 1923/1924 in den Zeugnistabellen keine Noten mehr für Religionsunterricht⁶⁸.

Schulgebet

Unter dem Stichwort Beziehungen Staat – Kirche im Erziehungsbereich sind noch einige Worte zum Schulgebet angebracht. Die Veränderung, nämlich die Abschaffung des Obligatoriums, ging im Vergleich zum Neuordnungsversuch in den 1930er Jahren beinahe unbemerkt vor sich.

⁶³ Protokolle Grosse Rat 1920/1921, f. 68 und 154–156.

⁶⁴ Jahresbericht Evangelisch-reformierte Kirche 1921, S. 13.

⁶⁵ Ratschlag Nr. 2439, 6. April 1922; Protokolle Grosse Rat 1920/1921, f. 319–320, und 1922/1923, f. 113; Kantonsblatt 1921 I, S. 282 und 1922 I, S. 309.

⁶⁶ Ratschläge der Evangelisch-reformierten Kirche Nr. 53, 66 und 81.

⁶⁷ Rechnungen der Evangelisch-reformierten Kirche 1926 und 1927.

⁶⁸ Erziehungsakten B 7, 16. August 1923.

Die Ortsgruppe Basel der freigeistigen Vereinigung forderte 1917 in einer Eingabe die Abschaffung des Schulgebets, die Aufhebung des Choralgesangs in der Schule, die Entfernung von religiösen Stoffen aus den Lehrmitteln und den Verzicht auf konfessionelle Angaben in der Schulstatistik⁶⁹. Das Erziehungsdepartement antwortete nicht auf die Eingabe. Daher brachte die Vereinigung ihr Anliegen nach vier Jahren erneut vor⁷⁰. Der Kirchenrat hielt in einem recht dezidierten Schreiben an das Erziehungsdepartement dazu fest, wenn man den Forderungen der Vereinigung nachgeben würde, so käme dadurch nicht die neutrale Stellung des Staates zum Ausdruck, sondern dies «müsste als bewusst antireligiöse Stellungnahme gedeutet werden»⁷¹. Das könnte zum Verlust des Vertrauens der Eltern führen, auf das die Staatsschule angewiesen sei. Der Kirchenrat drohte auch, allenfalls doch die privaten freien Bekenntnisschulen zu fördern. Der Erziehungsrat fasste folgende Beschlüsse:

1. Den Lehrkräften wird freigestellt, wie sie den Schulunterricht eröffnen wollen. Ein Antrag Blocher, das Schulgebet zu verbieten, wurde mit vier zu zwei Stimmen abgelehnt.

2. Der Choralgesang wird im Schulunterricht belassen. Ein Antrag Blocher, den Choralgesang dem biblischen Unterricht zuzuweisen, wurde ebenfalls mit vier zu zwei Stimmen verworfen.

3. Die «Reinigung» der Lehrmittel wurde einstimmig abgelehnt. Über die religiösen Angaben in der Schulstatistik sprach sich der Erziehungsrat nicht aus. Das bedeutete, dass der status quo beibehalten wurde⁷².

Der Regierungsrat übernahm die Beschlüsse des Erziehungsrates, und zwar waren sie gedacht als provisorische Regelung bis zur geplanten Totalrevision der Schulordnung⁷³. Damit war das Obligatorium des Schulgebets abgeschafft und die Glaubensfreiheit des Lehrers gewahrt. Offen blieb die Frage nach der Glaubensfreiheit der einzelnen Schüler und ihrer Eltern. Darob, über die Abschaffung des Schulgebets, entbrannte dann in den 30er Jahren eine sehr erbitterte und stark verpolitisierte Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat bzw. Erziehungsdepartement.

⁶⁹ Erziehungsakten B 7, 8. Februar 1917.

⁷⁰ Erziehungsakten B 7, 6. September 1921.

⁷¹ Erziehungsakten B 7, 8. Dezember 1921.

⁷² Protokolle S 14.6, S. 142 f.

⁷³ Protokoll des Regierungsrates 1922, f. 384.

C. Der Streit um das Kirchenopfer

Der Streit um das Kirchenopfer ist durch Besonderheiten gekennzeichnet: Während in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat, die oben behandelt wurden, als «Staat» stets der Regierungsrat bzw. die federführenden Departemente in Erscheinung traten, geht es hier in erster Linie um die Beziehung zwischen Kirche und Bürgergemeinde Basel. Es wird aber zu zeigen sein, dass ein Entscheid des Staates – im herkömmlichen Sinn, also des Regierungsrates – massgebend war für den Ausgang des Prozesses. Das ist nämlich die zweite Besonderheit dieser Auseinandersetzung: Sie wurde 1921 in einem Prozess ausgefochten.

Wie war es dazu gekommen? Das Kirchenopfer gehörte seit der Reformation dem «Grossen täglichen Almosen», dem späteren Almosenamnt und dann dem Bürgerlichen Armenamt als dessen Nachfolger. Das Kirchenopfer bildete eine der wichtigsten Einnahmequellen des Armenamtes⁷⁴.

Dass die Neuordnung des Verhältnisses Kirche – Staat um 1910 zu Diskussionen über das Anrecht auf das Kirchenopfer führen würde, war den beteiligten Parteien klar⁷⁵. Schon 1879 verteidigte Professor Andreas Heusler in einem Gutachten den Anspruch des Almosenamtes auf das Kirchenopfer gegenüber der Auffassung, das Opfer stehe den Kirchenbehörden zu⁷⁶. Bei der Schaffung eines Gesetzes über das Armenwesen gegen Ende des Jahrhunderts wurde die Frage abermals erörtert⁷⁷. Dort wurde auch die Verantwortung des Staates als drittem Beteiligten klar ausgesprochen, indem festgehalten wurde, dass «nur durch Opfer von staatlicher Seite das Kirchenopfer aus seiner Verfangenschaft zu Gunsten des Almosenamtes gelöst werden könnte». Die Bürgergemeinde holte 1910 ein Gutachten ein, und Regierungsrat Burckhardt liess einen ausführlichen departementsinternen Bericht erstellen⁷⁸. Die Prüfungskommission des

⁷⁴ Ratschlag der Bürgergemeinde Nr. 238, 30. Januar 1912, S. 3. – Zum Streit um das Kirchenopfer vgl. auch Meyer, wie Anm. 2, S. 222–224.

⁷⁵ Es ist kein Zufall, dass sich der Faszikel «Bürgerliches Armenamt contra Evangelisch-reformierte Kirche betreffend Kirchenopfer» (Bürgergemeinde Basel D II 3) im Staatsarchiv vom Ende der 1870er Jahre bis 1923 erstreckt.

⁷⁶ Ratschlag der Bürgergemeinde betreffend Beitrag aus dem Kirchen-Almosen an die Freiwillige Armenpflege, 26. April 1882, Beilage.

⁷⁷ Ratschlag zuhanden des Grossen Rates, Nr. 1052, 28. November 1895, S. 10 f.

⁷⁸ Ratschlag der Bürgergemeinde, wie Anm. 74, S. 3 ff.; Bürgergemeinde D II 3, 17. August 1910; im gleichen Faszikel das zweite Gutachten von Professor Andreas Heusler (9. Februar 1911), ferner Zeitungsartikel aus den Monaten Januar und Februar 1911 sowie Korrespondenz 1910/1911.

Weiteren Bürgerrates verlangte, die Gewährung der öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit für die Kirche sei an die Voraussetzung zu knüpfen, dass der Anspruch des Armenamtes auf das Kirchenopfer ausdrücklich bestätigt werde⁷⁹. Der Statthalter des Bürgerrates, Emil Müry, der zugleich dem Kirchenrat angehörte, berichtete im Sommer 1910 an einer Sitzung des Engeren Bürgerrates, dass in Kreisen der Synode die Ansicht herrsche, nach der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse stehe das Kirchenopfer nicht mehr dem Armenamt zu⁸⁰.

Klar war 1910/1911 auch, dass die Beteiligten ziemlich unveröhnliche Standpunkte vertraten. Wie bei zwei anderen heiklen Fragen, nämlich Religionsunterricht und Theologische Fakultät, wurde die Lösung auf später verschoben, «weil», wie im Protokoll der Synode zu lesen ist, «das Armenamt sein Recht behauptet, und die Kirche ihre Existenz nicht mit einem Prozess beginnen will». Auch dürfe «das Wohlwollen der staatlichen Obergerichtsbehörden nicht verscherzt werden». Der Kirchenrat habe daher gütliche Verhandlungen eingeleitet⁸¹.

Obwohl die Frage also kontrovers war, genehmigte der Regierungsrat im Dezember 1910 die Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche, den letzten Absatz von § 8 eingeschlossen, der da lautete: «Über das Kirchenopfer bestimmt die Kirchenverwaltung.»

Ob sich die Regierung über die Tragweite der Genehmigung dieses Satzes im Klaren war? Bei dieser Entscheidung kann man sich fragen, ob die doppelte Aufgabe, welche Carl Christoph Burckhardt übernommen hatte als Urheber der Kirchenverfassung und als Vorsteher des Departements, welches dem Regierungsrat Antrag auf Genehmigung stellte (siehe oben, Schluss von Kapitel A.), ob diese Aufgabe in jedem Fall zur vollen Zufriedenheit beider Seiten zu lösen war. Auf Burckhardts Tisch lag vier Monate vor dem Genehmigungsbeschluss das ausführliche Gutachten seines Departementssekretärs, welcher zum Schluss gekommen war, Bürgergemeinde und Staat hätten kein Recht auf das Kirchenopfer (vgl. Bürgergemeinde D II 3, 17. August 1910). In einem Brief schrieb Burckhardt als Vorsteher des Justizdepartementes, «dass die Frage, ob ein Rechtsanspruch des Armenamtes auf das Kirchenalmosen besteht, voraussichtlich kontrovers werden dürfte». Die Formulierung «es wäre aber zu verstehen, wenn die bisherigen Landeskirchen nach dem nirgends ausdrücklich anerkannten Rechtstitel des Anspruches des Armenamtes fragen ... würden» lässt möglicherweise den kirchlichen Standpunkt durchschimmern. Burckhardt war allerdings der

⁷⁹ Bürgergemeinde D II 3, 15. September 1910.

⁸⁰ Protokolle D 10.8, S. 601.

⁸¹ Protokolle R 6, S. 382; ähnlich in Ratschlag Nr. 6 Evangelisch-reformierte Kirche, 30. Mai 1911, S. 6 f.

Auffassung, die Kirchen würden ihre Forderung wahrscheinlich nur in dem Sinne stellen, «dass sie sich zu billigen Abmachungen bereit erklären» (Bürgergemeinde D II 3, 17. September 1910).

1911 schlossen Bürgerrat und Kirche also ein Abkommen über die Verwendung des Kirchenopfers⁸², unter Wahrung der beiden prinzipiell divergierenden Standpunkte. Die bisherige Regelung blieb bestehen. Allerdings erhielt die Kirche nun das Kirchenopfer von sechs, statt wie bisher (seit ca. 1899) nur von drei Sonntagen. 1916 wurde das Abkommen um drei Jahre verlängert. Die Kirche durfte nun das Opfer von insgesamt acht Sonntagen einziehen⁸³.

Der Bürgerrat gedachte, das Abkommen über den 1. April 1919 hinaus zu verlängern. Die Synode drängte auf Klärung und lehnte ein neues Abkommen ab⁸⁴. Die Kirche ging ziemlich forsch vor: Sie wies ihre Pfarrer kurzerhand an, ab dem 1. April das Kirchenopfer an die Kirchenverwaltung abzuliefern⁸⁵.

Die politischen Wege waren ungangbar geworden. Es folgte die gerichtliche Auseinandersetzung. Das Bürgerliche Armenamt stellte an das Zivilgericht das Rechtsbegehren: «Es sei gerichtlich festzustellen, dass der Kläger [das Bürgerliche Armenamt] allein berechtigt ist, das Armenopfer in der Kirche der Beklagten [der Evangelisch-reformierten Kirche] in der Stadt Basel zu erheben⁸⁶.» Die Allgemeine Armenpflege trat dem Armenamt als Intervenientin zur Seite⁸⁷.

Bekannte Persönlichkeiten wirkten an diesem Prozess als Rechtsvertreter mit: Das Bürgerliche Armenamt war durch Dr. Emil Peter vertreten, Mitglied des Engeren Bürgerrats und Statthalter des Armenamtes, aber auch führender Mann der Gewerbe- und Bürgerpartei. Für die Intervenientin erschien Dr. Paul Ronus, Präsident der Allgemeinen Armenpflege und zur Zeit des Urteils Grossratspräsident! Die Sache der Beklagten vertrat Dr. Felix Iselin, Sohn von Regierungsrat und Oberst Isaac Iselin, seit wenigen Jahren Mitglied des Kirchenrates und Präsident der Kirchlichen Verwaltungs- und

⁸² Ratschlag Bürgergemeinde Nr. 238, Ratschlag der Evangelisch-reformierten Kirche Nr. 6.

⁸³ Ratschlag Bürgergemeinde Nr. 279.

⁸⁴ Bürgergemeinde D II 3, März bis Dezember 1918.

⁸⁵ Ib. 18. März 1919.

⁸⁶ Dies war der Hauptpunkt der Klage. Vgl. Gerichtsarchiv A 568, S. 615–678, Gerichtsarchiv LL 20 1921/16.

⁸⁷ Die Armenpflege erhielt seit 1899 die Hälfte des Ertrags des Kirchenopfers. Dieser Anteil bildete einen erheblichen Teil der Einnahmen der Allgemeinen Armenpflege. Vgl. Gerichtsarchiv LL 20, Intervention der Allgemeinen Armenpflege, Eingang 18. August 1920.

Finanzkommission, ein Mann, der am Beginn einer grossen Karriere in Wirtschaft, Politik und Militär stand. Auch die Gutachter konnten sich sehen lassen: Die Kläger stützten sich auf Gutachten von Professor Andreas Heusler, während sich die Beklagten u.a. an den bekannten Staatsrechtslehrer Fritz Fleiner hielten.

In diesem historisch und juristisch interessanten Verfahren galt es – vereinfacht gesagt –, zwei Fragen zu klären:

1. Hatte das Bürgerliche Armenamt bis 1910/1911 ein wohl erworbenes Recht am Kirchenopfer?

2. Hat die Neuordnung von 1910/1911 Auswirkungen auf den vorangehenden Rechtszustand?

Das Gericht verneinte die erste Frage, da «während der Jahrhunderte dauernden Einheit von Staat und Kirche ein sogen. wohl erworbenes Recht gar nicht entstehen konnte, weil ein Teil des Staates nicht an einem andern Teil des Staates Rechte erwerben kann, und weil – selbst wenn dies möglich wäre – genügende Anhaltspunkte dafür fehlen, dass der Bezug des Kirchenopfers durch das Almosenamnt in der Rechtsüberzeugung der Zeitgenossen als ein unentziehbares Recht und nicht bloss als faktischer Vorgang fortgelebt hat»⁸⁸.

Die zweite Frage bejahte das Gericht nach ausführlichen Erwägungen: «Hat ein Ratsbeschluss also bestanden, wie ihn der Kläger behauptet, so ist er durch die völlig veränderte Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche als implicite aufgehoben und untergegangen zu betrachten. Eventuell ist seine Aufhebung in der Genehmigung der ihm widersprechenden Kirchenverfassung § 8₃ zu erblicken ...» Eher kommentierend fügte das Gericht bei: «Die hier entwickelte Rechtsauffassung entspricht auch in einem höheren Sinne der ganzen Entwicklung und einem natürlichen Empfinden. Wenn es richtig ist, dass die Tendenz immer mehr auf Lösung der Kirche vom Staate, auf Trennung der beiden Gebiete geht, so ist es gegeben, dass auch jeder Teil seine Einnahmen nur auf seinem eigenen Gebiete sucht. Das anlässlich des Gottesdienstes und in religiöser Gesinnung gespendete Opfer soll auch der Kirche zu zweckentsprechender Verwendung bleiben. Ansonst bleibt der Satz von der Trennung toter Buchstabe⁸⁹.»

Die Klage wurde also vollumfänglich abgewiesen. Das Appellationsgericht korrigierte das Urteil nur in der Kostenverteilung: Während die erste Instanz die ordentlichen und die ausserordentli-

⁸⁸ Gerichtsarchiv A 568, S. 667 f.

⁸⁹ Ib. S. 674.

chen Kosten ganz dem Kläger auferlegt hatte, entschied die zweite Instanz, die ordentlichen Kosten für Klage und Widerklage seien von den Hauptparteien je zur Hälfte zu übernehmen. Der Kläger habe nämlich aufgrund des jahrhundertealten Zustandes und der Gutachten von Andreas Heusler den Prozess in guten Treuen führen können. Ausserdem hätte auch die beklagte Partei Interesse gehabt an der endgültigen Erledigung dieses Streites⁹⁰.

Als kleines Nachspiel führten Bürgerrat und Kirchenrat nach dem Entscheid in recht gereiztem Ton einen Disput darüber, wieviel die Kirche für die Opferstöcke und Opferkistchen zu bezahlen habe⁹¹. Festzuhalten ist aber auch, dass die Synode nach dem Prozess von sich aus dem Armenamt aus dem Kirchenopferertrag der Jahre 1919 bis 1921 10000 Franken schenkte⁹². Bis in die sechziger Jahre behielt die Kirche die Tradition bei, den Ertrag der Weihnatskollekte dem Bürgerlichen Waisenhaus zukommen zu lassen.

Ernster war die Pendeuz zwischen Bürgerrat und Regierungsrat. Schon das Gericht wies im Urteil darauf hin, dass «der Staat» in dieser Sache eine gewisse Verantwortung gegenüber dem Armenamt trage. Er habe nämlich «jene Lockerung und Trennung zwischen sich und der Kirche gezogen» «ohne Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Armenamtes»⁹³. Der Bürgerrat prüfte, ob nicht der Staat haftbar zu machen sei für den Schaden, der dem Armenamt entstand, weil es «der Staat seiner Zeit anlässlich der Trennung von Kirche und Staat unterlassen habe, die Kirchenopferfrage zu regeln und der Kirche durch die Genehmigung der Kirchenverfassung das freie Verfügungsrecht einräumte, was bei der Fällung des Urteils ausschlaggebend war»⁹⁴. Der Ratschlag über die Verwendung des Ertrages der Christoph Merian'schen Stiftung 1921–1925 wurde dem Grossen Rat zwar einige Monate vor dem Entscheid des Gerichts vorgelegt; der Streit um das Kirchenopfer wurde nur am Rande erwähnt⁹⁵, und wichtige Gründe mögen es ohnehin notwendig gemacht haben, den Ratschlag zu unterbreiten, aber man darf wohl doch annehmen, dass der Regierungsrat den Fehler wiedergutmachen wollte, den er gegenüber dem Armenamt 1910/1911 offenbar begangen hatte: Er stellte den Antrag, zugunsten der Bürgergemeinde, d.h. zur Deckung der Betriebskosten der bürgerlichen

⁹⁰ Urteil des Appellationsgerichts vom 29. November 1921 (Gerichtsarchiv T 121, S. 1947).

⁹¹ Bürgergemeinde D II 3, 1922–1923.

⁹² Ratschlag Evangelisch-reformierte Kirche Nr. 60, 30. Januar 1922, S. 6–8.

⁹³ Gerichtsarchiv A 568, S. 676.

⁹⁴ Protokolle D 10.13, S. 373 f.

⁹⁵ Ratschlag Nr. 2362, 17. Februar 1921, S. 19 f.

Armenanstalten, während der Jahre 1921–1925 auf den Anteil der Einwohnergemeinde am Ertrag der Christoph Merian'schen Stiftung zu verzichten⁹⁶. Der Grosse Rat folgte diesem Antrag⁹⁷.

Ob dieser Streit ausschliesslich ausgefochten wurde um des Geldes willen, das auf dem Spiel stand, oder ob es auch ein Wettbewerb war, in dem es um Einflussbereiche ging – in diesem Fall um die Fürsorge an den Einwohnern – könnte nur durch sorgfältiges Quellenstudium eruiert werden. Sicher ist, dass die Kirche unter anderem dank der zusätzlichen Gelder aus dem Kirchenopfer ihre Liebestätigkeit ausweiten konnte⁹⁸.

Eine vorsichtige *Bilanz der Beziehungen zwischen Staat und Evangelisch-reformierter Kirche in den ersten fünfzehn Jahren nach deren Verselbständigung*: Einigermassen formell betrachtet, kann man wohl sagen, dass die Alltagskontakte ziemlich unbelastet waren, dass sich bald eine Praxis der Oberaufsicht herausbildete, die von gegenseitigem Respekt geprägt war. Von den grösseren Streitfragen, die auch eine breitere Öffentlichkeit interessierten, wurden die Probleme des Religionsunterrichts und des Kirchenopfers nach mehr oder weniger spannungsreichen Auseinandersetzungen gelöst. Hängig blieb – wenn sich die Betrachtungsweise auf die Verwirklichung der Verfassungsnorm von 1910 beschränkt – die Frage der Theologischen Fakultät und die definitive Regelung des Schulgebetes. Friedrich Schneiders Anzug für Trennung von Kirche und Staat wurde 1930 abgelehnt⁹⁹.

Dr. Kurt Jenny
Lindenhofstrasse 11
4052 Basel

Dr. Josef Zwicker
Staatsarchiv
Postfach
4001 Basel

⁹⁶ Vgl. auch Verhandlungen zwischen Regierungsrat und Armenamt, Protokoll des Regierungsrates 1921, f. 97.

⁹⁷ Protokolle Grosse Rat 1920/1921, f. 376.

⁹⁸ Ratschläge Evangelisch-reformierte Kirche Nr. 60 (30. Januar 1922), 62 (10. April 1922) und z.B. 67 (30. Mai 1923), S. 66 f.

⁹⁹ Der Entscheid fiel mit 60 zu 52 Stimmen allerdings vergleichsweise knapp aus (Protokolle Grosse Rat 1930/1931, f. 48 und 50).